CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/12

Allgemeine Verteilung

7. November 2017

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(32. Tagung, Genf, 22. bis 26. Januar 2018)

Punkt 4 d) zur vorläufigen Tagesordnung

**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN): Sachkundigenausbildung**

Abschnitt 8.2.1 und Abschnitt 8.2.2. ADN – Ausbildung der Sachkundigen

**Vorgelegt von Deutschland[[1]](#footnote-1)\*,[[2]](#footnote-2)\*\***

|  |  |
| --- | --- |
| *Zusammenfassung* |  |
| **Analytische****Zusammenfassung:** | Die aktuellen Vorschriften zur Ausbildung der Sachkundigen in Teil 8.2 ADN enthalten einige unklare Bestimmungen.In Abschnitt 8.2.1 und in Unterabschnitt 8.2.2.8 ADN gibt es zum Teil doppelte, zum Teil widersprüchliche Vorschriften über die Erteilung und Erneuerung der Sachkundebescheinigung.In Unterabschnitt 8.2.2.8 werden für die Erteilung und Erneuerung der Sachkundebescheinigung die in den Unterabschnitten 8.2.1.5 und 8.2.1.7 ADN geregelten Besonderheiten bei den Aufbaukursen Gas/Chemie (Nachweis einer praktischen Tätigkeit an Bord eines entsprechenden Schiffes) nicht angesprochen.Auf Vorschlag der Deutschen Delegation und nach Beratung in der Informellen Arbeitsgruppe Sachkundigenausbildung hatte der Sicherheitsausschuss in seiner 27. Sitzung im August 2015 beschlossen, dass die Bescheinigungen über besondere Kenntnisse des ADN zukünftig das Format einer kleinen Karte mit Lichtbild erhalten soll. Die Umstellung des Formates soll frühestens 2019 erfolgen. |
| **Zu ergreifende Maßnahme:** | Änderungen in Abschnitt 8.2.1 ADN, Neufassung von Unterabschnitt 8.2.2.8 und Abschnitt 8.6.2 ADN für ein In-Kraft-Treten am 1. Januar 2019 mit einer Übergangsvorschrift hinsichtlich des neuen Formates der Bescheinigungen. |
| **Verbundene Dokumente:** | CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/52, Nr. 13CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2015/31, Nrn. 22 und 23CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/56, Nr. 26CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2017/4, Nr. 18CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/62, Nr. 33 |

**Einführung**

1. Aufgrund einer Initiative der deutschen Delegation hatte sich der Sicherheitsausschuss bereits bei seiner 25. Tagung im August 2014 grundsätzlich dafür ausgesprochen, das Format der Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN nach Kapitel 8.2 ADN auf das aus dem ADR bekannte Format einer kleinen Plastikkarte umzustellen.

2. Danach hat die informelle Arbeitsgruppe Sachkundigenausbildung einige von der deutschen Delegation vorgelegte Entwürfe für eine entsprechende Änderung des ADN eingehend beraten, zuletzt in ihrer Sitzung im März 2017.

3. Inzwischen ist auch im Bereich der allgemeinen Binnenschifffahrt das genannte Kartenformat für die nach den Vorschriften der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt zu erteilenden Rheinpatente eingeführt worden.

4. Neben der Änderung des Formates der Bescheinigung hat die deutsche Delegation auch einige unklare Bestimmungen im Abschnitt 8.2.1 festgestellt. Dies betrifft insbesondere die Vorgabe, für den Erwerb der Sachkundebescheinigungen Chemie/Gas eine bestimmte Zeit der Arbeit auf einem entsprechenden Schiff nachzuweisen und die Regelungen, wann eine Sachkundebescheinigung zu erneuern ist.

5. Die deutsche Delegation bedankt sich ausdrücklich für die Unterstützung durch die informelle Arbeitsgruppe Sachkundigenausbildung bei der Erarbeitung des finalen Änderungsantrages.

6. Dem Sicherheitsausschuss wurde in seiner 31. Sitzung ein erster Änderungsantrag vorgelegt. Dieser wurde jedoch zur Einarbeitung der beiden Corrigenda an die Antragstellerin zurückgegeben. Die hiermit vorgelegte Überarbeitung umfasst auch einige darüberhinausgehende Änderungsvorschläge, die sich erst bei der Überarbeitung ergeben haben und nicht in der Informellen Arbeitsgruppe Sachkundigenausbildung besprochen wurden.

**I. Anträge und Begründung**

7. Unterabschnitt 8.2.1.2 wird wie folgt geändert:

Im zweiten Satz werden die Worte „einer von dieser Behörde anerkannten Stelle“ durch die Worte „von einer von dieser Behörde anerkannten Stelle“ ersetzt. [Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]

8. Unterabschnitt 8.2.1.4 wird wie folgt geändert:

Im ersten Satz werden die Worte „einer von dieser Behörde anerkannten Stelle“ durch die Worte „eine von dieser Behörde anerkannte Stelle“ ersetzt. [Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]

Der dritte Satz wird wie folgt geändert: „Der Test kann innerhalb der Laufzeit der Bescheinigung zweimal wiederholt werden.“. [Betrifft nur die französische und die deutsche Sprachfassung]

Im dritten Satz die Worte „as often as desired“ durch „two times“ ersetzen. [Betrifft nur die englische Sprachfassung]

Die beiden letzten Sätze werden gestrichen.

**Informatorisch**

*Deutsche Fassung*

„Jeweils nach fünf Jahren wird die Bescheinigung durch die zuständige Behörde oder ~~einer von dieser Behörde anerkannten Stelle~~ eine von dieser Behörde anerkannte Stelle erneuert, wenn der Sachkundige nachweist, dass er innerhalb des letzten Jahres vor Ablauf der Gültigkeit seiner Bescheinigung mit Erfolg einen Wiederholungskurs durchlaufen hat, der auf die in Absatz 8.2.2.3.1.1 und die in Absatz 8.2.2.3.1.2 oder 8.2.2.3.1.3 genannten Prüfungsziele aufbaut und insbesondere Neuerungen enthält. Ein Wiederholungskurs wurde mit Erfolg durchlaufen, wenn ein vom Schulungsveranstalter nach 8.2.2.2 durchgeführter schriftlicher Abschlusstest bestanden wurde. ~~Er~~ Der Test kann innerhalb der Laufzeit der Bescheinigung zweimal wiederholt werden. ~~Die neue Geltungsdauer beginnt mit dem Ablaufdatum der Bescheinigung. Wenn der Abschlusstest mehr als ein Jahr vor Ablauf der Bescheinigung bestanden wurde, beginnt sie mit dem Datum der Teilnahmebescheinigung.“~~

*Englische Fassung*

“After five years, the certificate shall be renewed by the competent authority or by a body recognized by it if the expert furnishes proof, of successful completion of a refresher course taken in the last year prior to the expiry of the certificate, covering at least the objectives referred to in 8.2.2.3.1.1 and in 8.2.2.3.1.2 or 8.2.2.3.1.3 and comprising current new developments in particular. A refresher course shall be considered to have been successfully completed if a final written test conducted by the course organizer under 8.2.2.2 has been passed. The test can be retaken ~~as often as desired~~ two times during the validity of the certificate. ~~The new period of validity shall begin on the expiry date of the certificate; if the test is passed more than one year before the date of expiry of the certificate, it shall begin on the date of the certificate of participation in the course.”~~

*Französische Fassung*

« Après cinq ans, l’attestation est renouvelée par l'autorité compétente ou par un organisme agréé par elle si l'expert apporte la preuve qu'il a participé à un cours de recyclage et l'a validé avec succès durant la dernière année avant l'expiration de la validité de son attestation, ce cours traitant au moins les objectifs visés au 8.2.2.3.1.1 et au 8.2.2.3.1.2 ou 8.2.2.3.1.3 et comprenant en particulier les mises à jour d'actualité. Un cours de recyclage a été passé avec succès si un test final écrit réalisé par l'organisateur des cours selon 8.2.2.2 a été réussi. Le test peut être répété deux fois pendant la durée de la validité de l'attestation. ~~La nouvelle durée de validité commence à la date d'expiration de l'attestation. Si le test a été passé plus d'un an avant la date d'expiration de l'attestation, elle commence à la date de l'attestation de participation au cours. »~~

**Begründung**

9. Im ersten Satz handelt sich um eine Berichtigung nur der deutschen Übersetzung bezüglich der Grammatik. [Betrifft nur die deutsche Sprachfassung].

10. Im dritten Satz {ist die jetzige Formulierung „Er kann … wiederholt werden“ missverständlich, weil dies auch auf den Test insgesamt bezogen werden könnte. Laut der französischen und der englischen Sprachfassung ist aber eindeutig der „Test“ und nicht der „Kurs“ gemeint. [Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]} {ist „a soften as desired“ durch „two times“ zu ersetzten. [Betrifft nur die englische Sprachfassung]} Der ADN-Sicherheitsausschuss hat in seiner 31. Sitzung die Auslegung der informellen Arbeitsgruppe Sachkundigenausbildung bestätigt, dass der Abschlusstest nur zweimal wiederholt werden darf (siehe Dokumente ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/30, Nr. 17 und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/62, Nr. 28).

11. Die zwei letzten Sätze werden gestrichen, weil an dieser Stelle nur die inhaltlichen Anforderungen an die Ausbildung und den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung beschrieben werden sollen. Die Bestimmungen über die Ausstellung, die Form und die Gültigkeitsdauer der Bescheinigungen werden in Unterabschnitt 8.2.2.8 zusammengefasst.

12. Unterabschnitt 8.2.1.6 wird wie folgt geändert:

 Der erste Satz wird wie folgt geändert:

„Nach fünf Jahren wird die Bescheinigung durch die zuständige Behörde oder durch eine von dieser Behörde anerkannte Stelle erneuert, wenn der Sachkundige für die Beförderung von Gasen nachweist, dass er:

- innerhalb des letzten Jahres vor Ablauf der Gültigkeit seiner Bescheinigung einen Wiederholungskurs durchlaufen hat, der mindestens die in Absatz 8.2.2.3.3.1 genannten Prüfungsziele umfasst und insbesondere Neuerungen enthält, oder

- innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens ein Jahr an Bord eines Tankschiffs des Typs G gearbeitet hat.“.

 Der zweite Satz wird gestrichen.

**Informatorisch**

*Deutsche Fassung*

~~„Jeweils nach~~ Nach fünf Jahren wird die Bescheinigung durch die zuständige Behörde oder eine von dieser Behörde anerkannte Stelle erneuert, wenn der Sachkundige für die Beförderung von Gasen nachweist, dass er:

- innerhalb des letzten Jahres vor Ablauf der Gültigkeit seiner Bescheinigung ~~mit Erfolg~~ einen Wiederholungskurs durchlaufen hat, der ~~auf~~ mindestens die in Absatz 8.2.2.3.3.1 genannten Prüfungsziele ~~aufbaut~~ umfasst und insbesondere Neuerungen enthält, oder

- innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens ein Jahr an Bord eines Tankschiffs des Typs G gearbeitet hat.

~~Wurde der Wiederholungskurs innerhalb des letzten Jahres vor Ablauf der Gültigkeit der Bescheinigung durchlaufen, beginnt die neue Geltungsdauer mit dem Ablaufdatum der Bescheinigung, in den übrigen Fällen ab Datum des Teilnahmenachweises.“~~

*Englische Fassung*

“After five years, the certificate shall be renewed by the competent authority or by a body recognized by it if the expert on the carriage of gases furnishes proof:

– that during the year preceding the expiry of the certificate, he has participated in a refresher ~~specialization~~ course covering at least the objectives referred to in 8.2.2.3.3.1 and comprising current new developments in particular, or

– that during the previous two years he has performed a period of work of not less than one year on board a type G tank vessel.

 ~~When the refresher specialization training course is taken in the year preceding the date of expiry of the certificate, the new period of validity shall begin on the expiry date of the preceding certificate, but in other cases it shall begin on the date of certification of participation in the course.”~~

*Französische Fassung*

« Après cinq ans, l’attestation est renouvelée par l'autorité compétente ou par un organisme agréé par elle si l'expert pour le transport de gaz apporte la preuve:

– que durant la dernière année avant l’expiration de la validité de son attestation, il a participé à un cours de recyclage ~~et de spécialisation~~ traitant au moins les objectifs visés au 8.2.2.3.3.1 et comprenant en particulier les mises à jour d’actualité; ou

– que durant les deux dernières années il a effectué un temps de travail d’un an au moins à bord d’un bateau-citerne du type G.

~~Lorsque le cours de recyclage et de spécialisation est suivi dans l’année qui précède la date d’expiration de la validité de l’attestation, la nouvelle durée de validité commence à la date d’expiration de l’attestation précédente, dans les autres cas elle commence à la date de l’attestation de participation au cours~~. »

**Begründung**

13. Am Beginn des ersten Satzes ist das „Jeweils“ zu streichen, weil es keine Entsprechung in der französischen und englischen Sprachfassung hat. Im ersten Spiegelstrich des ersten Satzes muss die Formulierung zum Inhalt des Wiederholungskurses an die französische und englische Sprachfassung angepasst werden. Dass der Kurs auf die Inhalte von 8.2.2.3.3.1 ADN „aufbauen“ muss ist deutlich weicher und unspezifischer als die Forderung, dass der Wiederholungskurs diese Prüfungsziele „mindestens umfassen“ muss. Im ersten Anstrich müssen nach dem Wort „Bescheinigung“ die Worte „mit Erfolg“ gestrichen werden. Laut Absatz 8.2.2.7.3.1 ADN ist ein Abschlusstest, der den Erfolg der Teilnahme belegen kann, nur für den Wiederholungskurs zur Erneuerung der Basis-Bescheinigung vorgesehen (8.2.1.4.). [Betrifft nur die deutsche Sprachfassung].

14. „Refresher specialization course“ muss durch „refresher course“ ersetzt werden. Der Einschub „specialization“ ist irreführend, weil ein Wiederholungskurs auch für die Verlängerung der Basis-Bescheinigung erforderlich ist. Sowohl für die Basiskurse als auch für die Aufbaukurse wird der Begriff „refresher course“ verwendet: 8.2.2.3.2 und 8.2.2.3.4 ADN. [Betrifft nur die Englische und Französische Sprachfassung]

15. Der zweite Satz soll gestrichen werden, weil an dieser Stelle nur die inhaltlichen Anforderungen an die Ausbildung und den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung beschrieben werden sollen. Die Bestimmungen über die Ausstellung und die Gültigkeit der Bescheinigungen werden in Unterabschnitt 8.2.2.8 zusammengefasst.

16. Unterabschnitt 8.2.1.8 wird wie folgt geändert:

 Der erste Satz wird wie folgt geändert:

„Nach fünf Jahren wird die Bescheinigung durch die zuständige Behörde oder durch eine von dieser Behörde anerkannte Stelle erneuert, wenn der Sachkundige für die Beförderung von Chemikalien nachweist, dass er:

- innerhalb des letzten Jahres vor Ablauf der Gültigkeit seiner Bescheinigung einen Wiederholungskurs durchlaufen hat, der mindestens die in Absatz 8.2.2.3.3.2 genannten Prüfungsziele umfasst und insbesondere Neuerungen enthält, oder

- innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens ein Jahr an Bord eines Tankschiffs des Typs C gearbeitet hat.“.

 Der zweite Satz wird gestrichen.

**Informatorisch**

*Deutsche Fassung*

„~~Jeweils nach~~ Nach fünf Jahren wird die Bescheinigung durch die zuständige Behörde oder eine von dieser Behörde anerkannte Stelle erneuert, wenn der Sachkundige für die Beförderung von Chemikalien nachweist, dass er:

- innerhalb des letzten Jahres vor Ablauf der Gültigkeit seiner Bescheinigung ~~mit Erfolg~~ einen Wiederholungskurs durchlaufen hat, der ~~auf~~ mindestens die in Absatz 8.2.2.3.3.2 genannten Prüfungsziele ~~aufbaut~~ umfasst und insbesondere Neuerungen enthält, oder

- innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens ein Jahr an Bord eines Tankschiffs des Typs C gearbeitet hat.

~~Wurde der Wiederholungskurs innerhalb des letzten Jahres vor Ablauf der Gültigkeit der Bescheinigung durchlaufen, beginnt die neue Geltungsdauer mit dem Ablaufdatum der Bescheinigung, in den übrigen Fällen ab Datum des Teilnahmenachweises.~~“

*Englische Fassung*

“After five years, the certificate shall be renewed by the competent authority or by a body recognized by it if the expert on the carriage of chemicals furnishes proof:~~,~~

– that during the year preceding the expiry of the certificate, he has participated in a refresher ~~specialization~~ course covering at least the objectives referred to in 8.2.2.3.3.2 and comprising current new developments in particular, or

– that during the previous two years he had performed a period of work of not less than one year on board a type C tank vessel.

 ~~When the refresher specialization training course is taken in the year preceding the date of expiry of the certificate, the new period of validity shall begin on the expiry date of the preceding certificate, but in other cases it shall begin on the date of certification of participation in the course.~~”

*Französische Fassung*

« Après cinq ans, l’attestation est renouvelée par l'autorité compétente ou par un organisme agréé par elle si l'expert pour le transport de produits chimiques apporte la preuve:

– que durant la dernière année avant l’expiration de la validité de son attestation, il a participé à un cours de recyclage ~~et de spécialisation~~ traitant au moins les objectifs visés au 8.2.2.3.3.2 et comprenant en particulier les mises à jour d’actualité; ou

– que durant les deux dernières années il a effectué un temps de travail d’un an au moins à bord d’un bateau-citerne du type C.

~~Lorsque le cours de recyclage et de spécialisation est suivi dans l’année qui précède la date d’expiration de la validité de l’attestation, la nouvelle durée de validité commence à la date d’expiration de l’attestation précédente, dans les autres cas elle commence à la date de l’attestation de participation au cours.~~»

**Begründung**

17. Am Beginn des ersten Satzes ist das „Jeweils“ zu streichen, weil es keine Entsprechung in der französischen und englischen Sprachfassung hat. Im ersten Spiegelstrich des ersten Satzes muss die Formulierung zum Inhalt des Wiederholungskurses an die französische und englische Sprachfassung angepasst werden. Dass der Kurs auf die Inhalte von 8.2.2.3.3.1 ADN „aufbauen“ muss ist deutlich weicher und unspezifischer als die Forderung, dass der Wiederholungskurs diese Prüfungsziele „mindestens umfassen“ muss. Im ersten Anstrich müssen nach dem Wort „Bescheinigung“ die Worte „mit Erfolg“ gestrichen werden. Laut Absatz 8.2.2.7.3.1 ADN ist ein Abschlusstest, der den Erfolg der Teilnahme belegen kann, nur für den Wiederholungskurs zur Erneuerung der Basis-Bescheinigung vorgesehen (8.2.1.4.). [Betrifft nur die deutsche Sprachfassung].

18. „Refresher specialization course“ muss durch „refresher course“ ersetzt werden. Der Einschub „specialization“ ist irreführend, weil ein Wiederholungskurs auch für die Verlängerung der Basis-Bescheinigung erforderlich ist. Sowohl für die Basiskurse als auch für die Aufbaukurse wird der Begriff „refresher course“ verwendet: 8.2.2.3.2 und 8.2.2.3.4 ADN. [Betrifft nur die Englische, Französische [Russische?] Sprachfassung]

19. Der zweite Satz soll gestrichen werden, weil an dieser Stelle nur die inhaltlichen Anforderungen an die Ausbildung und den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung beschrieben werden sollen. Die Bestimmungen über die Ausstellung und die Gültigkeit der Bescheinigungen werden in Unterabschnitt 8.2.2.8 zusammengefasst.

20. Unterabschnitt 8.2.1.9 wird wie folgt geändert:

„8.2.1.9 Das Dokument, welches die Ausbildung und Erfahrung in Übereinstimmung mit Kapitel V des Internationalen Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Übereinkommen) von Tankschiffen zur Beförderung verflüssigter Gase [*englisch: on liquefied gas tankers*] bescheinigt, ist der Bescheinigung nach Unterabschnitt 8.2.1.5 gleichgestellt, vorausgesetzt, die zuständige Behörde hat dies anerkannt. Die Ausstellung oder Verlängerung der Gültigkeit dieses Dokuments muss vor weniger als fünf Jahren stattgefunden haben.“.

**Informatorisch**

„8.2.1.9 Das Dokument, welches die Ausbildung und Erfahrung in Übereinstimmung mit Kapitel V des Internationalen Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Übereinkommen) ~~STCW-Codes betreffend die Ausbildung und die Qualifikation von Kapitänen, Offizieren und Matrosen~~ von Tankschiffen zur Beförderung verflüssigter ~~Kohlenwasserstoffgase/Erdgase~~ Gase [englisch: on liquefied gas tankers] bescheinigt, ist der Bescheinigung nach Unterabschnitt 8.2.1.5 gleichgestellt, vorausgesetzt, die zuständige Behörde hat dies anerkannt. Die Ausstellung oder Verlängerung der Gültigkeit dieses Dokuments muss vor weniger als fünf Jahren stattgefunden haben.“.

**Begründung**

21. Der Bezug auf das Übereinkommen soll eindeutig formuliert werden. Kapitel V des STCW-Übereinkommens sieht eine Ausbildung allgemein für „liquefied gas tanker cargo operations“ vor. Es erfolgt keine Differenzierung mit LPG, LNG oder verflüssigter Kohlenwasserstoffe.

22. Unterabschnitt 8.2.1.10 wird wie folgt geändert:

„8.2.1.10 Das Dokument, welches die Ausbildung und Erfahrung in Übereinstimmung mit Kapitel V des Internationalen Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Übereinkommen) von Tankschiffen zur Beförderung von Chemikalien bescheinigt, ist der Bescheinigung nach Unterabschnitt 8.2.1.7 gleichgestellt, vorausgesetzt, die zuständige Behörde hat dies anerkannt. Die Ausstellung oder Verlängerung der Gültigkeit dieses Dokuments muss vor weniger als fünf Jahren stattgefunden haben.“.

**Informatorisch**

„8.2.1.10 Das Dokument, welches die Ausbildung und Erfahrung in Übereinstimmung mit Kapitel V des Internationalen Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Übereinkommen) ~~STCW-Codes betreffend die Ausbildung und die Qualifikation von Kapitänen, Offizieren und Matrosen~~ von Tankschiffen zur Beförderung von Chemikalien bescheinigt, ist der Bescheinigung nach Unterabschnitt 8.2.1.7 gleichgestellt, vorausgesetzt, die zuständige Behörde hat dies anerkannt. Die Ausstellung oder Verlängerung der Gültigkeit dieses Dokuments muss vor weniger als fünf Jahren stattgefunden haben.“.

23. Der Bezug auf das Übereinkommen soll eindeutig formuliert werden.

24. Unterabschnitt 8.2.1.11 wird wie folgt geändert:

 „8.2.1.11. (gestrichen).“.

**Begründung**

25. Die Vorschriften an Ausstellung, Form und Geltungsdauer der Bescheinigung werden in Unterabschnitt 8.2.2.8 zusammengefasst.

26. Unterabschnitt 8.2.2.8 wird wie folgt geändert:

**„8.2.2.8 Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN**

8.2.2.8.1 Die Erteilung und Erneuerung der Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN nach dem Muster in Abschnitt 8.6.2 erfolgt durch die zuständige Behörde oder durch eine von dieser Behörde anerkannte Stelle.“.

**Begründung**

27. Der gegenwärtige Absatz 8.2.2.8.1 wird zur besseren Lesbarkeit in mehrere, mit einer Gliederungsziffer versehene Absätze aufgeteilt. Der Einschub der Worte „nach dem Muster in“ erfolgt in Anlehnung an die präzise Formulierung in Absatz 1.16.1.2.1 ADN für das Zulassungszeugnis.

28. „8.2.2.8.2 Die Abmessungen der Bescheinigung müssen der Norm ISO/IEC 7810:2003, Variante ID-1, entsprechen und sie muss aus Kunststoff hergestellt sein. Die Farbe muss weiß mit schwarzen Buchstaben sein. Die Bescheinigung muss ein zusätzliches Sicherheitsmerkmal, wie ein Hologramm, UV-Druck oder ein geätztes Profil, enthalten. Sie muss in der (den) Sprache(n) oder in einer der Sprachen des Staates der zuständigen Behörde abgefasst werden, welche die Bescheinigung ausgestellt hat. Wenn keine dieser Sprachen Deutsch, Englisch oder Französisch ist, müssen der Titel der Bescheinigung, der Titel der Ziffer 8 und auf der Rückseite gegebenenfalls der Zusatz Tankschiffe oder Trockengüterschiffe außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch abgefasst werden.“.

**Begründung**

29. Der Sicherheitsausschuss hatte sich bereits für die Umstellung des Formates von A 6 auf das kleine Kartenformat ausgesprochen. Der Text dieses Absatzes ist den Absätzen 8.2.2.8.3 und 8.2.2.8.4 ADR entnommen und wurde auf die Besonderheiten des ADN angepasst.

30. Auf die Grundfarbe „orange“ soll zugunsten einer erleichterten und kostengünstigeren Herstellung der Bescheinigungen verzichtet werden.

„8.2.2.8.3 Die Bescheinigung ist zu erteilen:

a) wenn die Voraussetzungen nach Unterabschnitt 8.2.1.2, Satz 2 und Unterabschnitt 8.2.1.3 erfüllt sind (Basiskurs), sie hat eine Gültigkeit von fünf Jahren ab dem Datum der bestandenen Prüfung nach dem Basiskurs;

b) wenn die Voraussetzungen nach Unterabschnitt 8.2.1.5 oder Unterabschnitt 8.2.1.7 erfüllt sind (Aufbaukurse „Gas“ oder „Chemie“); in diesem Fall wird eine neue Bescheinigung ausgestellt, die alle erworbenen Bescheinigungen über Basis- und Aufbaukurse beinhaltet. Die neu auszustellende Bescheinigung hat eine Gültigkeit von fünf Jahren ab dem Datum der bestandenen Prüfung nach dem Basiskurs.“.

**Begründung**

31. In diesem neuen Absatz werden die bisherigen Regelungen des bisherigen Absatzes 8.2.2.8.1 ADN besser gegliedert und damit übersichtlicher dargestellt.

32. In Buchstabe a) wird anstelle von „Fachprüfung“ der Ausdruck „Prüfung nach dem Basiskurs“ verwendet, wie das bereits im aktuellen ADN 2017 im 5. Satz zum Aufbaukurs. der Fall ist. Es wird klarer ausformuliert, dass die Prüfung zum Erwerb der Bescheinigung auch bestanden werden muss.

33. In Buchstabe b) wird anders als im ADN 2017 berücksichtigt, dass für die Erteilung der Bescheinigung zusätzlich eine bestimmte Zeit der Arbeit an Bord eines Schiffes nachgewiesen sein muss.

„8.2.2.8.4 Die Bescheinigung ist zu erneuern

a) wenn der Nachweis nach Unterabschnitt 8.2.1.4 erbracht ist (Basiskurs); die neue Geltungsdauer beginnt mit dem Ablaufdatum der vorhergehenden Bescheinigung. Wenn der Abschlusstest mehr als ein Jahr vor Ablauf der Bescheinigung bestanden wurde, beginnt sie mit dem Datum der Teilnahmebescheinigung;

b) wenn die Nachweise nach den Unterabschnitten 8.2.1.6 und 8.2.1.8 erbracht sind (Aufbaukurse „Gas“ oder „Chemie“). In diesem Fall wird eine neue Bescheinigung ausgestellt, die alle erneuerten Bescheinigungen über Basis- und Aufbaukurse beinhaltet. Die neu auszustellende Bescheinigung hat eine Gültigkeit von fünf Jahren ab dem Datum des erfolgreich durchlaufenen Wiederholungskurses zum Basiskurs. Wurde der Wiederholungskurs innerhalb des letzten Jahres vor Ablauf der Gültigkeit der Bescheinigung durchlaufen, beginnt die neue Geltungsdauer mit dem Ablaufdatum der Bescheinigung, in den übrigen Fällen mit dem Datum der Teilnahmebescheinigung.“.

**Begründung**

34. Im ADN 2017, Unterabschnitt 8.2.2.8, fehlen bisher die Voraussetzungen für die Erneuerung der Bescheinigung, obwohl im ersten Satz „Erteilung und Erneuerung“ genannt werden.

35. In Buchstabe a) wird die Regelung zum Beginn der Geltungsdauer aus Unterabschnitt 8.2.1.4 ADN 2017 an diese Stelle verschoben.

36. In Buchstabe b) wird die Regelung zum Beginn der Geltungsdauer aus 8.2.1.6 und 8.2.1.8 ADN 2017 an diese Stelle verschoben.

37. „8.2.2.8.5 Wurde für die Erneuerung der Bescheinigung der Wiederholungskurs nicht in vollem Umfang vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung mit Erfolg absolviert oder wurde die Arbeit von einem Jahr an Bord nicht innerhalb der letzten zwei Jahre vor Ablauf der Bescheinigung nachgewiesen, wird eine neue Bescheinigung erteilt, für die eine erneute erstmalige Schulung und Ablegung einer Prüfung nach Unterabschnitt 8.2.2.7 erforderlich ist.“.

**Begründung**

38. Bisher der fünfte Absatz in 8.2.2.8.1 ADN.

„8.2.2.8.6 Wird eine neue Bescheinigung nach 8.2.2.8.3 b) ausgestellt, oder eine Bescheinigung nach 8.2.2.8.4 erneuert, deren vorhergehende Bescheinigung von einer anderen Behörde oder einer von dieser Behörde anerkannten Stelle ausgestellt wurde, so ist die ausstellende Behörde oder die von dieser Behörde anerkannte Stelle, welche die vorhergehende Bescheinigung ausgestellt hat, unverzüglich zu informieren.“.

**Begründung**

39. Bisher der sechste Absatz in 8.2.2.8.1 ADN.

40. Nach Meinung der Experten in der informellen Arbeitsgruppe Sachkundigenausbildung ist die physische Rückgabe der ursprünglichen, durch die Erneuerung ersetzten Bescheinigung an die ursprüngliche Behörde nicht erforderlich und im grenzüberschreitenden Verwaltungsverfahren auch schwierig. Eine Vernichtung der ursprünglichen Bescheinigung und die Änderung des Ausstellungsdatums in dem nach Unterabschnitt 1.10.1.6 ADN zu führenden Verzeichnis erscheint ausreichend. Die Behörden der Vertragsparteien können jeweils eine Auskunft aus diesen Verzeichnissen erhalten.

„8.2.2.8.7 Die Vertragsparteien müssen dem Sekretariat der UNECE ein Muster jeder nationalen Bescheinigung, die in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt zur Ausstellung vorgesehen ist, sowie Muster der noch gültigen Bescheinigungen zur Verfügung stellen. Die Vertragsparteien dürfen zusätzlich erläuternde Bemerkungen einreichen. Das Sekretariat der UNECE muss die erhaltenen Informationen allen Vertragsparteien zugänglich machen.“.

**Begründung**

41. Bisher Absatz 8.2.2.8.2 ADN.

42. Abschnitt 8.6.2 ADN wird wie folgt geändert:

„8.6.2 Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN gemäß Unterabschnitt 8.2.1.2, 8.2.1.5 oder 8.2.1.7

(Vorderseite)

(\*\*)

Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN

1. (Nummer der Bescheinigung)

2. (Name)

3. (Vornamen)

4. (Geburtsdatum TT/MM/JJJJ)

5. (Staatsangehörigkeit)

6. (Unterschrift des Sachkundigen)

7. (Ausstellende Behörde)

8. GÜLTIG BIS: (TT/MM/JJJJ)

Foto des

Sach-

kundigen

(Rückseite)

1. (Nummer der Bescheinigung)

Diese Bescheinigung ist gültig für besondere Kenntnisse des ADN gemäß:

*(zutreffenden Unterabschnitt gemäß 8.2.1 ADN, ggf mit dem Zusatz „nur Trockengüterschiffe“ oder „nur Tankschiffe“ einfügen)*

\*\* Das für Schifffahrt im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen

(CEVNI – Anlage I).“.

**Begründung**

43. Das Muster der Bescheinigung entspricht denjenigen für das Rhein-Patent und die Bescheinigung über die Fahrzeugführerschulung nach ADR (Absatz 8.2.2.8.5 ADR).

44. Der Text in der Bescheinigung „Der Inhaber dieser Bescheinigung hat 8 Unterrichtseinheiten Stabilitätsausbildung teilgenommen“ wird überflüssig, weil mit dem vorgeschlagenen Termin für die Einführung der neuen Bescheinigungen alle Sachkundigen nachgeschult sein werden.

45. Die Übergangsvorschrift 1.6.8 ADN wird wie folgt geändert:

 a) Der bisherige Text wird zu Unterabschnitt 1.6.8.1.

 b) Folgenden neuen Unterabschnitt einfügen:

„1.6.8.2 Anstelle der den Vorschriften des Absatzes 8.2.2.8.2 und des Abschnittes 8.6.2 entsprechenden Bescheinigungen über die besonderen Kenntnisse des ADN dürfen die Vertragsparteien bis zum 31. Dezember 2021 weiterhin Bescheinigungen gemäß dem bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Muster ausstellen. Solche Bescheinigungen dürfen bis zum Ablauf ihrer fünfjährigen Geltungsdauer weiterverwendet werden.“.

**Begründung**

46. Wie Unterabschnitt 1.6.1.21 ADR 2011, als dort Schulungsnachweise für die Fahrzeugführer in diesem Format eingeführt wurden. Diese Lösung hatte sich bei den Fahrerschulungen bewährt.

**III. Sicherheit**

47. Der sehr lange Absatz 8.2.2.8.1 ADN, der mehrere eigeständige Regelungen enthält, wird übersichtlich gegliedert. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung werden klarer gefasst. Bisher wird nur die erstmalige Erteilung der Bescheinigung beschrieben. Die Voraussetzungen für die Erneuerung der Bescheinigung nach fünf Jahren werden nachgetragen. Das Verfahren zur Erteilung und Erneuerung der Bescheinigungen wird somit eindeutig und rechtssicher beschrieben. Verfahrensfehler, die die Gültigkeit von Bescheinigungen in Frage stellen könnten, werden weitgehend vermieden.

48. Das neue aus dem ADR und der Rheinschiffs-Personalverordnung entnommene Format gewährleistet eine größere Fälschungssicherheit und trägt somit zu einer verbesserten Sicherheit der Beförderung bei, wenn nur die tatsächlich behördlich geprüften Sachkundigen bzw. hauptverantwortlichen Schiffsführer an der Beförderung beteiligt sind. Die Anforderungen an die Identifizierung der Inhaber der Bescheinigungen, wie sie sich insbesondere aus Kapitel 1.10 „Vorschriften über die Sicherung“ ergeben, werden durch die Aufnahme eines Passbildes berücksichtigt.

**IV. Umsetzbarkeit**

49. Die Mehrzahl der vorgeschlagenen Änderungen verlangt keine Aktionen vom Gewerbe oder von zuständigen Behörden. Es handelt sich um redaktionelle oder sprachliche Verbesserungen.

50. Die Änderungen in den Unterabschnitten 8.2.1.4 und 8.2.1.6 ADN zum Wiederholungskurs und dem zugehörigen Abschlusstest könnten organisatorische Änderungen bei den Schulungsveranstaltern zur Folge haben, bei denen aber kein investiver oder zeitlicher Aufwand gesehen wird.

51. Das vorgeschlagene neue Format der Bescheinigung ist durch eine ISO-Norm beschrieben, sodass bei der Ausstellung durch staatliche oder private Stellen, die auch sonstige Ausweisdokumente herstellen, keine Schwierigkeiten zu erwarten sind. Durch den Verzicht auf die bisher bekannte Grundfarbe „Orange“ der Sachkundebescheinigung wird eine mögliche technische Hürde abgebaut.

52. Im Rahmen des ADR hat sich die Verwendung des vorgeschlagenen Formates bewährt. Die Karten können von den zuständigen Behörden dezentral vor Ort oder über eine zentrale nationale Einrichtung ausgestellt werden. Bei dezentraler Erledigung ist eine Anfertigung der Bescheinigungen zeitnah nach der bestandenen Prüfung möglich. Sollte es bei der Anfertigung durch eine zentrale Stelle zu längeren Bearbeitungszeiten kommen, können die Erwerber der Bescheinigung diesen zusätzlichen Zeitbedarf bei der Planung ihres Prüfungstermins berücksichtigen.

53. Es ist möglich, dass sich die Kosten für die Ausstellung der Bescheinigung aufgrund der aufwändigeren Herstellung erhöhen. Dies erscheint durch den Gewinn an Sicherheit gerechtfertigt.

**V. Hinweis**

54. Weiteren Änderungen in Kapitel 8.2, Unterabschnitt 8.2.2.3, wurden für das ADN 2019 auf der Basis folgender Dokumente beschlossen:

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2017/21: Absätze 8.2.2.3.1.1 und 8.2.2.3.1.3.

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2017/47: Absätze 8.2.2.3.1.3, 8.2.2.3.3.1 und 8.2.2.3.3.2.

\*\*\*

1. \* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/12 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. \*\* Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2017-2018 (ECE/TRANS/WP.15/237 Anlage V (9.3.)). [↑](#footnote-ref-2)